

Karate-Dojo Fritzlar e.V.

Satzung vom 11. Juli 2007,
in der zuletzt geänderten Fassung vom 03. November 2021

§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Karate-Dojo Fritzlar e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar unter VR 3507 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fritzlar.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Dies wird insbesondere durch die Pflege und Förderung der Kampfkunst Karate, sowie weiterer fernöstlicher Kampf- und Bewegungskünste verwirklicht. Diese werden als eine lebensbegleitende Freizeitgestaltung verstanden.
- (2) Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und Pflichten. Er wirkt auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von allen Menschen, aber insbesondere von Kindern, entgegen.
- (3) Der Verein trägt zu Gesundheit, Erholung und zur kulturellen Bildung seiner Mitglieder bei.
- (4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben u.a. durch:
 - die Realisierung des Sport- und Trainingsbetriebes
 - die Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Funktionäre
 - die Teilnahme und Durchführung an/von Lehrgängen und Wettkämpfen
 - die Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen des Vereines
 - Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander und mit anderen Kampfkünstlern
 - Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit in den ausgeübten Sportarten
 - Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten

§ 03 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landes-Sportbund Hessen e.V. für sich vorbehaltlos die Satzung des LSB Hessen e.V. und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 04 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung/Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz (6) beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (8) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so können hauptamtliche Kräfte eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 05 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Passives Mitglied können neben Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) auch juristische Personen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zwecke des Vereins gefährdet werden können.
- (3) Die Mitglieder haben
 1. Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 2. Informations- und Auskunftsrechte
 3. das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 4. das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- (4) Passive Mitglieder nehmen nicht am aktiven Trainingsbetrieb teil.
- (5) Das aktive Wahlrecht steht allen aktiven Mitgliedern ab dem 16. vollendeten Lebensjahr zu.
- (6) Jede Änderung der Stammdaten des Mitgliedes (z.B. Anschrift, Bankverbindung usw.) ist

dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 06 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Anmeldungen zum Verein sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Dies gilt nicht für die Gründung. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Zur Anmeldung müssen die Vordrucke "Beitrittserklärung" des Vereins verwendet werden.
- (4) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (z.B. von aktiver zu passiver Mitgliedschaft) werden dem Vorstand schriftlich mitgeteilt und können fristlos jeweils zum Quartalsende erfolgen.

§ 07 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. den Tod des Mitgliedes; die Auflösung der Personengesellschaft oder juristischen Person
 2. freiwilligen Austritt
 3. Ausschluss aus dem Verein
 4. Streichung aus der Mitgliederliste
- (2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus folgenden wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 1. wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins
 2. wegen des groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung bzw. Ordnungen
 3. wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz schriftlicher Mahnung
 4. wenn es unbekannt verzogen ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Abstimmung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung bzw. Rechtfertigung zu geben. Die Aufforderung hat schriftlich zu erfolgen. Der Ausgeschlossene erhält einen schriftlichen Ausschließungsbeschluss.
- (5) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann durch Vorstandsbeschluss bei einem Beitragsrückstand von sechs Monaten und mehr erfolgen. Eine vorherige Anhörung erfolgt nicht.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Abfindung aus dem

Vereinsvermögen, Beitragsrückzahlungen oder sonstige Zuwendungen. Vereinseigene Gegenstände sind zurückzugeben.

§ 08 Mitgliedsbeiträge, Kosten

- (1) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, über dessen Höhe der Vorstand entscheidet.
- (2) Es wird ein Monatsbeitrag erhoben, über dessen Höhe der Vorstand entscheidet. Der Monatsbeitrag wird vierteljährlich im Voraus erhoben.
- (3) Im Bedarfsfall können Umlagen nach näherer Bestimmung durch die Mitgliederversammlung erhoben werden.
- (4) Es sind Arbeitsleistungen zu erbringen nach näherer Bestimmung durch den Vorstand.
- (5) Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Mitglieder, die in begründeten Ausnahmefällen dennoch nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.
- (6) Sollte das Konto des Mitgliedes die erforderliche Deckung beim Bankeinzug nicht aufweisen, so gehen die dadurch anfallenden Ausgaben (z.B. Porto, Bankgebühren) zu Lasten des Mitgliedes.
- (7) Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge und Aufnahmegebühren stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (8) Die Kosten für Prüfungen, Lehrgänge usw. werden bei der Teilnahme von den Mitgliedern gesondert erhoben.

§ 09 Ordnungen

- (1) Der Vorstand kann eine Finanzordnung / Geschäftsordnung erlassen.
- (2) Der Vorstand erlässt eine Datenschutzordnung.
- (3) Diese Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.

§ 10 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 23 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand.

- (3) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss, der aus bis zu drei Mitgliedern besteht. Dieser wird durch die Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus Jugendreferent/in, Jugendsprecher/in und Schriftführer/in. Der/die Jugendreferent/in, bei Bedarf auch ein/e Jugendsprecher/in, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
- (4) Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss. Dies gilt auch für den Jugendausschuss.
- (5) Die Jugendordnung ist kein Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. - der Vorstand
 2. - die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Vereinsmitgliedern:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem Finanzreferenten/in
 - d) der/dem Schriftführer/in
 - e) der/dem Jugendreferentin/Jugendreferent
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt mit der Ausnahme von § 04 (7) ehrenamtlich aus. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Vertretungsberechtigung: Je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt. Darunter ist immer der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende.
- (4) Der/die 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Ist der/die 1. Vorsitzende verhindert, wird er/sie durch den/die 2. Vorsitzende/n vertreten.
- (5) Der Vorstand kann weitere Personen als Mitarbeiter/innen hinzuziehen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zur Führung und zur Organisation des Vereinszwecks zuständig.
- (2) Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, u.a.:
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellen des Jahresberichtes
 - Erstellen des Kassenberichtes
 - Regelung der Monatsbeiträge, Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
 - Beschlussfassung über die Aufnahme, Beendigung der Mitgliedschaft, sowie den Ausschluss von Mitgliedern
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Bestellung der Trainer/innen und Übungsleiter/innen und Festsetzung von deren Aufwandsentschädigung
 - Erstellen der Trainingspläne / Festsetzen der Trainingszeiten
 - Erstellen und Ändern von Ordnungen
 - Erstellen der Haushaltspläne
 - Vorschläge zur Satzungsänderung einbringen
 - Bestellen von haupt- oder nebenamtlichen Kräften

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, der/die Jugendreferent/Jugendreferentin von der Jugendvollversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtsperiode entspricht dem Geschäftsjahr. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wählbar zum Vorstand nach § 12, Abs. (1), a) bis d) sind nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestimmen.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Angabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.
- (3) Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (4) An Vorstandssitzungen können andere Vereinsmitglieder und Gäste, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen. Der Vorstand entscheidet über die Teilnahme.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Viertel des Jahres statt.
- (2) Sie wird mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand durch Veröffentlichung im regionalen Anzeigenblatt „Wochenspiegel“ und auf der vereinseigenen Internetseite „www.karate-fritzlar.de“ unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes die Einberufung verlangt. Es gilt ebenso Abs. (2). Aber diese außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen 6 Wochen stattzufinden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab 16 Jahren und nur persönlich stimmberechtigt.
- (6) Die Tagesordnung kann während der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder geändert werden. Die Wahl oder Abberufung des Vorstandes oder die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann jedoch nicht nachträglich in die Tagesordnung eingebracht werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung einem/r Wahlleiter/in übertragen.
- (8) Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann jedoch Gäste zulassen.
- (10) Zur Änderung der Satzung – auch des Vereinszwecks - und zur Auflösung des Vereins ist

eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(11) Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wird bei Vorstandswahlen die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(12) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, sofern diese nicht der dem Vorstand oder der Jugendvollversammlung zugewiesen sind:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme und Aussprache über den Bericht des Finanzreferenten / der Finanzreferentin
- Entlastung des Vorstands
- Bestellung des Vorstands mit Ausnahme des/der Jugendreferenten / Jugendreferentin
- Amtsenthebung des Vorstands
- Bestätigung der Jugendordnung
- Bestätigung des Jugendausschusses
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung, Diskussion und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte

(13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Kassenprüfer/innen müssen Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Es werden 2 Kassenprüfer/innen und eine Ersatzperson für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung bestellt.
- (3) Die Kassenprüfer/innen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres alle Bücher und Belege, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen sowie den Haushaltsplan. Dies kann auch stichprobenartig erfolgen. Über ihre Prüfung haben die Kassenprüfer/innen ein Protokoll zu fertigen.
- (4) In der Mitgliederversammlung erstatten sie gegenüber den Mitgliedern Bericht, der sachlich und wertfrei zu halten ist, und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (3) Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Mediothek/Texte" für alle Mitglieder verbindlich.
- (4)

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 16, Absatz (10) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Fritzlar, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
- (4) Die Schlussberichte sind den Mitgliedern in einer letzten Mitgliederversammlung bekannt zugeben und der Vorstand ist zu entlasten. Mit dem Ende dieser Mitgliederversammlung gilt der Verein als aufgelöst.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.07.2007 beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Fritzlar, 11. Juli 2007

Die Satzung wird einstimmig angenommen:

gez.

gez.

gez.

Hans-Joachim Engewald

gez.

Kerstin Arnold

gez.

Caspar Wunsch

gez.

Tina Hübler

gez.

Monica Baumann

Stephan Gück

gez.

Dirk Maier

gez.

Bettina Wunsch

gez.

Elvira Bokuvka

gez.

Eugen Anhalt

Markus Heinemann

gez.

Evelyn Trümper

gez.

Gordana Friderritzi

gez.

Christina Bokuvka

gez.

Sigrid Engewald